



Reglement Kantonalstich Gewehr 300 m und Pistole 50/25/10 m

Dok.-Nr. 60.60.01 / 61.60.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgendes Reglement:

1. Zweck

Der Kantonalstich fördert das wettkampfmässige Schiessen in den Trainings. Mit dem Erlös wird das sportliche Schiessen im AGSV gefördert. Der Kantonalstich ist ein Verbandswettkampf nach RSpS, Teil RW, Art. 5, Abs. 2.

2. Grundlagen

Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV inkl. der zugehörigen Teilreglemente

3. Teilnahmeberechtigung

Es sind alle lizenzierten Mitglieder eines Vereins, der dem AGSV angehört, teilnahmeberechtigt. Der Kantonalstich darf von demselben Teilnehmenden auf alle Distanzen geschossen werden. Mehrfachmitglieder dürfen den Kantonalstich auf die gleiche Distanz nur mit einem Verein schiessen.

4. Durchführung

Der Kantonalstich wird während den vereinsinternen Schiessen auf der eigenen Schiessanlage geschossen. Vereine, die über elektronische Trefferanzeigen verfügen, schiessen den Kantonalstich ausschliesslich auf den damit ausgerüsteten Scheiben. Die Vereine sind für eine regelkonforme Durchführung verantwortlich.

Der AGSV liefert spezielle Standblätter oder Kontrollkleber für den Kantonalstich. Es sind ausschliesslich diese Standblätter oder Kontrollkleber zu verwenden. Andere werden nicht akzeptiert. Die Schiessdaten und Abrechnungstermine werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

5. Wettkampfbestimmungen

Der Kantonalstich besteht auf alle Distanzen je aus einer Hauptdoppelpasse und maximal vier Nachdoppelpassen. Für jede Passe ist ein separates Standblatt bzw. ein separater Kontrollkleber zu verwenden.

Die Probeschüsse sind bei allen Programmen frei und müssen nicht auf dem Standblatt aufgeführt werden.

6. Schiessprogramme

Die Schiessprogramme werden in den Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Distanzen geregelt.

7. Auszeichnungen

Die Teilnehmenden sind auf alle Distanzen auszeichnungsberechtigt, erhalten aber pro Distanz nur eine Auszeichnung. Die Auszeichnungslimiten und die Art der Auszeichnungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

8. Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

9. Beschwerden

Beschwerden nach RSpS, Teil RW, Art. 43 sind bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich an den Vorstand des AGSV einzureichen.

Die Beschwerdegebühr beträgt Fr. 50.-. Diese ist auf das Konto CH32 0076 1016 1069 7537 0 des AGSV einzubezahlen. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist der Beschwerde beizulegen. Bei Bestätigung der Beschwerde wird die Gebühr zurückerstattet.

10. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlassen die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement Kantonalstich vom 26. Januar 2016. Das Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz am 17. Januar 2017 genehmigt und tritt auf den 1. März 2017 in Kraft.